

Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Stötten a.Auerberg (BGS-EWS)

Die Gemeinde Stötten a.Auerberg erlässt

aufgrund Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 ((GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.2025 (GVBl. S. 642)),

folgende Satzung:

§ 1 Beitragserhebung

Die Gemeinde erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung der Entwässerungseinrichtung als öffentliche Einrichtung für das Gebiet der Ortschaften Stötten, Unterkehlen, Oberkehlen, Burgleiten (ohne Anwesen Burgleiten 18), Bichel, Heggen, Steinbach, Bachtal (ohne Anwesen Bachtal 7), Hofen (ohne Anwesen Hofen 33), Pracht (ohne Anwesen Pracht 8), Weghof, Seehof, Salchenried (ohne die Anwesen Salchenried 24 und 25), Winkel, Remnatsried und Wies (ohne die Anwesen Wies 2, 2a und 3) einen Beitrag.

§ 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare sowie für solche Grundstücke und befestigte Flächen erhoben, auf denen Abwasser anfällt, wenn

1. für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht,
2. sie an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind, oder
3. sie aufgrund einer Sondervereinbarung nach § 7 EWS an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen werden.

§ 3 Entstehen der Beitragsschuld

(1) ¹Die Beitragsschuld entsteht im Falle des

1. § 2 Nr. 1, sobald das Grundstück an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen werden kann,
2. § 2 Nr. 2, sobald das Grundstück an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen ist,
3. § 2 Nr. 3 mit Abschluss der Sondervereinbarung.

²Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit dem Inkrafttreten dieser Satzung.

(2) Wird eine Veränderung der Fläche, der Bebauung oder der Nutzung des Grundstücks vorgenommen, die beitragsrechtliche Auswirkungen hat, entsteht die Beitragsschuld mit dem Abschluss dieser Maßnahme.

§ 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer zum Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5 Beitragsmaßstab

- (1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschoßfläche der vorhandenen Gebäude berechnet.
- (2) ¹Außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes wird die Grundstücksfläche bei bebauten Grundstücken mit einer Fläche von mehr als 2.000 m² auf das 3,3-fache der beitragspflichtigen Geschoßfläche nach Absatz 3 begrenzt. ²Es werden jedoch mindestens 2.000 m² als Grundstücksfläche angesetzt. ³Bei unbebauten Grundstücken mit einer Fläche von mehr als 2.000 m² außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes wird die anzusetzende Grundstücksfläche ebenfalls auf 2.000 m² begrenzt. ⁴Die Geschoßfläche wird abweichend von Abs. 5 mit einem Viertel dieser Grundstücksfläche = 500 m² angesetzt.
- (3) ¹Die Geschoßfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. ²Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. ³Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. ⁴Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Schmutzwasserableitung auslösen, oder die an die Schmutzwasserableitung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht zum Geschoßflächenbeitrag herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich eine Schmutzwasserableitung haben. ⁵Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.
- (4) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als Geschoßfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht; das gleiche gilt, wenn auf einem Grundstück die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat.
- (5) Bei sonstigen unbebauten Grundstücken ist ein Viertel der Grundstücksfläche als Geschoßfläche anzusetzen.
- (6) ¹Wird ein Grundstück vergrößert und wurden für diese Flächen noch keine Beiträge geleistet, so entsteht die Beitragspflicht auch hierfür. ²Gleiches gilt im Falle der Geschoßflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschoßflächen. ³Gleiches gilt für alle sonstigen Veränderungen, die nach Absatz 3 für die Beitragsbemessung von Bedeutung sind.
- (7) ¹Wurde nach Absatz 2 eine Begrenzung der Grundstücksfläche vorgenommen, so entsteht im Falle einer Vergrößerung der beitragspflichtigen Geschoßfläche die Beitragsschuld auch für die danach anzusetzende zusätzliche Grundstücksfläche. ²Absatz 6 bleibt unberührt.
- (8) ¹Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Absatz 4 oder 5 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Absatz 1 neu berechnet. ²Dem so ermittelten Betrag ist der Betrag gegenüberzustellen, der sich im Zeitpunkt des Entstehens der neu zu berechnenden Beitragsschuld (§ 3 Abs. 2) bei Ansatz der nach Absatz 4 oder Absatz 5 berücksichtigten Geschoßfläche ergeben würde. ³Der Unterschiedsbetrag ist nachzuentrichten. ⁴Ergibt die Gegenüberstellung eine Überzahlung, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde. ⁵Der Erstattungsbetrag ist vom Zeitpunkt der Entrichtung des ursprünglichen Beitrages an nach § 238 AO zu verzinsen.

§ 6 Beitragssatz

(1) ¹Die in § 1 räumlich abgegrenzte Entwässerungseinrichtung umfasst die folgenden wesentlichen Bestandteile:

1. die vollbiologische Kläranlage (künstlich belüftete Abwasserteiche)
2. die Hauptsammler
3. die Ortsnetzkanäle

mit den in der Anlage 1 zu dieser Satzung näher bezeichneten Bestandteilen und Bauwerken. ²Die in Anlage 1 enthaltene Beschreibung der Entwässerungseinrichtung ist Bestandteil dieser Satzung.

(2) ¹Die Gesamtkosten der Entwässerungseinrichtung, die in voller Höhe auf Beiträge umgelegt werden, belaufen sich nach Abzug von staatlichen Investitionszuwendungen, des gemeindl. Straßenentwässerungsanteiles sowie der Beteiligung von Bund und Landkreis an den Kosten der Straßenentwässerung auf schätzungsweise 10.500.000 DM (5.368.565 EURO). ²Diesem Betrag liegen einerseits die höchstmöglichen öffentlichen Zuwendungen, andererseits die geringsten Investitionskosten zugrunde. ³Der durch Beiträge abzudeckende Aufwand wird zu 20 % nach der Summe der Grundstücksflächen und zu 80 % nach der Summe der Geschoßflächen umgelegt.

(3) ¹Auf der Grundlage des Absatzes 2 lassen sich derzeit folgende vorläufige Beitragssätze ableiten:

- a) 1. Beitrag für Beitragspflichtige, welche die Möglichkeit haben, Niederschlagswasser in die gemeindliche Kanalisation (Regenwasserkanäle) einzuleiten,
pro m² Grundstücksfläche 2,40 Euro
2. Beitrag für Beitragspflichtige, die keine Möglichkeit haben Niederschlagswasser in die gemeindliche Kanalisation (Regenwasserkanäle) einzuleiten,
pro m² Grundstücksfläche 0,00 Euro
- b) Beitrag pro m² Geschoßfläche 30,00 Euro.

²Die Höhe der endgültigen Beitragssätze wird durch eine Änderungssatzung festgelegt werden, sobald die Höhe der endgültigen Investitionskosten und Zuwendungen feststeht.

(4) ¹Auf die künftige Beitragsschuld erhebt die Gemeinde Vorauszahlungen auf der Grundlage und bis zur Höhe der in Absatz 3 vorläufig ermittelten Beitragssätze. ²In den Fällen, in denen die Beitragsschuld dem Grunde nach bereits entstanden ist, werden anstelle von Vorauszahlungen Vorschüsse in Höhe der in Absatz 3 vorläufig ermittelten Beitragssätze erhoben. ³Der Anspruch auf Entrichtung einer Vorauszahlung bzw. eines Vorschusses entsteht mit der Anforderung.

§ 7 Fälligkeit

¹Der Beitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig. ²Das gleiche gilt für Vorauszahlungen und Vorschüsse.

§ 8 Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse

(1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse ist, soweit diese nicht gemäß § 1 Abs. 3 EWS Bestandteil der Entwässerungseinrichtung sind (Kontrollschächte), in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten.

- (2) ¹Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. ²Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. ³§ 7 gilt entsprechend.

§ 9 Gebührenerhebung

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung Grund- und Einleitungsgebühren.

§ 10 Grundgebühr

- (1) ¹Die Grundgebühr wird berechnet für an die Entwässerungseinrichtung ohne Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung der Abwässer auf dem Grundstück angeschlossene oder anschließbare Grundstücke nach der Nenngröße der verwendeten Wasserzähler. ²Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe der Nenngröße der einzelnen Wasserzähler berechnet. ³Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird die Nenngröße geschätzt, die nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.
- (2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern der Nenngröße

bis 5 m ³ / h	40,00 EURO
bis 10 m ³ / h	60,00 EURO.

§ 11 Einleitungsgebühr

- (1) ¹Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge des Abwassers berechnet, das der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird. ²Die Gebühr beträgt EUR 3,26 pro Kubikmeter Abwasser.
- (2) ¹Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus der Wasserversorgungsanlage zugeführten Wassermengen abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen, soweit der Abzug nicht nach Abs. 3 ausgeschlossen ist. ²Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. ³Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Großviehhaltung gilt für jedes Stück Großvieh eine Wassermenge von 25 m³/Jahr als nachgewiesen, wobei jedoch eine jährliche Mindestmenge von 50 m³ für jede auf dem Grundstück wohnende Person als gebührenpflichtige Einleitungs Menge verbleiben bzw. angesetzt werden muss (Personenzahl jeweils am 1.1. des Kalenderjahres, für das die Einleitungsgebühr erhoben wird). ⁴Für den Großvieh-Abzug ist die im Abrechnungsjahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl maßgebend. ⁵Mit Einwilligung des Viehhalters kann auf das Ergebnis der letzten allgemeinen Viehzählung nach dem Agrarstatistikgesetz zurückgegriffen werden, sofern nicht nachgewiesen wird, dass es von der im Vorjahr durchschnittlich gehaltenen Viehzahl abweicht. ⁶Die Viehzählung darf nicht länger als zwei Jahre vor der jeweiligen Abrechnung (§ 16) stattgefunden haben. ⁷Die Wassermengen werden durch Wasserzähler ermittelt. ⁸Sie sind von der Gemeinde zu schätzen, wenn
1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
 2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
 3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

(3) Vom Abzug nach Absatz 2 sind ausgeschlossen:

- a) Wassermengen bis zu 18 m³ jährlich,
- b) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser,
- c) das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser.

§ 12 Gebühreuzuschläge

Für Abwässer, deren Beseitigung einschließlich der Klärschlammabeseitigung (Beseitigung) Kosten verursacht, die die durchschnittlichen Kosten der Beseitigung von Hausabwasser um mehr als 30 v.H. (Grenzwert) übersteigen, wird ein Zuschlag in Höhe des den Grenzwert übersteigenden Prozentsatzes des Kubikmeterpreises erhoben.

§ 13 Gebührenabschläge

- (1) ¹Wird bei am Kanalnetz angeschlossenen Grundstücken vor Einleitung der Abwässer in die Entwässerungseinrichtung eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung der Abwässer auf dem Grundstück verlangt, so ermäßigen sich die Einleitungsgebühren um 40 v.Hundert. ²Dies gilt nicht für Grundstücke mit gewerblichen oder sonstigen Betrieben, bei denen die Vorklärung oder Vorbehandlung lediglich bewirkt, dass die Abwässer dem durchschnittlichen Verschmutzungsgrad oder der üblichen Verschmutzungsart der eingeleiteten Abwässer entsprechen.
- (2) Bei Grundstücken, die nur an die Schmutzwasserkanalisation angeschlossen sind und anfallendes Niederschlagswasser versickern oder sonst ordnungsgemäß beseitigen, ermäßigen sich die Einleitungsgebühren um **0,10 EURO** pro Kubikmeter Abwasser.

§ 14 Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Die Einleitungsgebühr entsteht mit jeder Einleitung von Abwasser in die Entwässerungseinrichtung.
- (2) ¹Die Grundgebührensuld entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt; die Gemeinde teilt dem Gebührenschuldner diesen Tag schriftlich mit. ²Im übrigen entsteht die Grundgebührensuld mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührensuld neu.

§ 15 Gebührenschuldner

¹Gebührensuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist. ²Gebührensuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes. ³Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 16 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

- (1) ¹Die Einleitung wird jährlich abgerechnet. ²Die Grund- und die Einleitungsgebühr werden einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.
- (2) ¹Auf die Gebührenschuld sind zum 15.5. und 15.11. jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Drittels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. ²Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die Gemeinde die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest.

§ 17 Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

§ 18 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2026 in Kraft.

Stötten a.Auerberg, den 25.02.2026
Gemeinde Stötten a.Auerberg

i.O. gez.

Michael Neumann
Erster Bürgermeister

[Dienstsiegel]

i.A. online zur Verfügung gestellt
Schüler 10.07.2025
Geschäftsleiter
Verwaltungsgemeinschaft Stötten a.A.

1. Allgemeines

Im Jahr 1990 wurde durch das Ingenieurbüro Schindlbeck der erste Bauentwurf zur Erstellung der Abwasseranlage Stötten vorgestellt.

Im Jahr 1997 ist der vorliegende Bauentwurf durch das Ingenieurbüro Ammann & Bäumler ergänzt und geändert worden. Der Bauentwurf für die Ortsteile Steinbach und Heggen wurde im Jahr 1999 eingereicht. Durch das Ingenieurbüro Dippold + Gerold wurde im Jahr 2001 eine Änderung der geplanten Verbindungsleitung Heggen - Stötten eingereicht.

Der somit neu entstandene Bauentwurf sieht die Einbindung folgender Orte und Ortsteile in die Abwasseranlage der Gemeinde Stötten a. Auerberg vor:

- Stötten
- Unterkehlen
- Oberkehlen
- Burgleiten
- Bichl
- Steinbach
- Heggen.

Die Abwasseranlage besteht im wesentlichen aus folgenden Bauteilen:

- zentrales Klärwerk
- Kanalnetz, als Trennsystem ausgeführt (Schmutz- und Regenwasserkanäle)
- Regenrückhaltebecken als Stauraumsammler
- Hausanschlüsse für Regenwasser- und Schmutzwasser.

2. Kläranlage Stötten

Die Kläranlage Stötten ist als belüftete Teichanlage konzipiert und wurde auf eine Leistungsfähigkeit von 1750 Einwohnerwerten ausgelegt und im BA 05 im Zeitraum von ca. 1992 bis ca. 1996 gebaut.

Die Kläranlage besteht insbesondere aus folgenden Bauteilen:

Betriebsgebäude mit nachfolgenden Räumen

Kellergeschoss:

- Lagerraum
- Maschinenraum
- Zwischenpodest als Galerie über Saug- und Pumpenschacht
- Pumpensaugschacht
- Pumpenaufstellschacht

Erdgeschoss:

- Schalt- und Aufenthaltsraum
- Labor
- Lager
- Windfang
- WC, Dusche
- überdachte Freifläche

Obergeschoss:

- Speicherraum
- Hebeanlage mit 3 nass aufgestellten Tauchpumpen
- automatischer Siebrechen
- Sandfang, unbelüftet, mittels Tauchwand vom Teich I abgetrennt
- Teich I, belüftet $V = 3.500 \text{ m}^3$, $t = 2,50 \text{ m}$ als Betonbecken
- Teich II, belüftet $V = 2.300 \text{ m}^3$, $t = 2,50 \text{ m}$ als Betonbecken
- Nachklärteich $V = 1.150 \text{ m}^3$, $t = 1,30 \text{ m}$, Abdichtung mit Bentofix-Matte, Böschung mittels Kiesberollung
- Schönungsteich $V = 750 \text{ m}^3$, $t = 1,30 \text{ m}$, Aufbau wie Nachklärteich
- 2x Schlammfelder mit insgesamt $V = 760 \text{ m}^3$, $t = 1,30 \text{ m}$
- Messschacht im Ablauf
- Umzäunung der gesamten Anlage mit befestigten Straßen und Wege

Der Standort der Kläranlage liegt etwa 400 m nördlich von Stötten, direkt an der Geltnach. Die Geltnach dient der Kläranlage als Vorfluter.

Gemäß dem Wasserrechtsbescheid vom 26.09.1994 müssen bei der Einleitung von gereinigtem Schmutzwasser aus der kommunalen Kläranlage Stötten folgende Grenzwerte eingehalten werden:

- CSB Chemischer Sauerstoffbedarf $\leq 95 \text{ mg/l}$
- BSB₅ Biochemischer Sauerstoffbedarf in 5 Tagen $\leq 20 \text{ mg/l}$
- N_{ges} Stickstoff in gesamt v. 31.05.-31.10. $\leq 25 \text{ mg/l}$
- P Phosphor $\leq 5 \text{ mg/l}$
- ph-Wert 6,5 – 9,0
- Q_t Trockenwetterabfluss $\leq 350 \text{ m}^3/\text{d}$
- Q_{ges} Gesamtabfluss (beim Trennsystem) $\leq 63 \text{ m}^3/\text{h}$

3. Kanalnetz der Gemeinde Stötten a.Auerberg

Das Kanalnetz der Gemeinde Stötten und der anzuschließenden Ortsteile ist generell im Trennsystem geplant. Frühere Überlegungen zur Ausführung der Kanäle als Mischwasserkanäle wurden verworfen. Um nun das geplante Trennsystem realisieren zu können sieht der Bauentwurf einen kompletten Neubau aller Schmutzwasserkanäle vor. Die bereits bestehenden Regen- und Mischwasserkanäle werden zukünftig ausschließlich als Regenwasserkanäle betrieben. Um jedoch eine voll funktionsfähige Regenwasserkanalisation zu erhalten, müssen die bestehenden Kanäle zum Teil durch den Neubau von einzelnen Kanälen ergänzt bzw. erneuert werden.

3.1 Schmutzwasserkanalisation

3.1.1 Ortskanal Stötten

Die Ortskanalisation wird im wesentlichen mit Rohren aus Steinzeug mit einem Nenn-durchmesser von DN 200 realisiert. Lediglich der Hauptsammler a ist zwischen Schacht Nr. 18 und Nr. 22, also zwischen dem Ende der Auerbergbach-Verrohrung und dem Gasthof „Post“ in Steinzeug der Dimension DN 250 ausgeführt. Eine Ausnahme hiervon stellt auch der im Stauraumkanal verlegte Hauptsammler a dar.

Hauptsammler a

Die Verlegung des Hauptsammlers a ist im Streckenabschnitt zwischen dem Ortsausgang Stötten und der Kläranlage Stötten innerhalb des bestehenden Stauraumkanals DN 1200 bzw. DN 1400 ausgeführt worden im BA 07 im Jahr 1997. Dazu wurde ein HDPE-Rohr der Dimension DA 280 (DN 250) auf der Sohle des Stauraumkanals verlegt und mit Profilbeton ummantelt. Auf diese Art und Weise entsteht für den über dem SW-Kanal liegenden Stauraumkanal eine neue Sohle zur Ableitung und Rückhaltung des Regenwassers. An den Einstiegsschächten des Stauraumkanals ist innerhalb des Kanals jeweils eine dicht verschließbare Revisionsöffnung zur Wartung des SW-Kanals vorgesehen.

Bereich Oberdorfer Straße Richtung Marktoberdorf

Die Anwesen im Bereich Sportplatz und nordwestlich davon, entwässern das anfallende Schmutzwasser in ein Abwasserpumpwerk. Als Standort ist hierfür der Wegbereich nördlich vom Sportplatz vorgesehen. Von dort aus unterquert eine Druckleitung aus PE-HD mit einem Außendurchmesser DA 75 die Geltnach und mündet im Schacht Nr. 224 in die Ortskanalisation. Diese Pumpstation kann als Fertigteilschacht ausgeführt werden. Die zu installierende Pumpleistung beträgt ca. 3 l/s.

3.1.2 Anschluss Ortsteile Burgleiten, Ober- und Unterkehlen sowie Bichl

Im Bauabschnitt 07 wurde mit dem Bau der Schmutzwasserkanalisation für obige Ortsteile begonnen. Im Jahre 1997 verlegte man den Verbindungssammler DN 200 Stz im Bereich des bestehenden Geh- und Radweges. Die weiteren Kanäle wurden ebenfalls in DN 200 Stz gebaut in den Jahren 1999 und 2000 im BA 09. Sämtliche Anwesen können in freiem Gefälle entwässern.

3.1.3 Anschluss Ortsteile Steinbach und Heggen

Im Bauabschnitt 12 der Abwasseranlage Sötten ist der Anschluss der Ortsteile Steinbach und Heggen geplant. Die Abwasserentsorgung ist im Trennsystem vorgesehen. Die beiden Ortsteile können in freiem Gefälle entwässern. Von Steinbach nach Heggen führt ein Verbindungssammler mit Spül- und Wartungsschächten. Das von Steinbach kommende Abwasser wird durch die Ortsleitung von Heggen geleitet bis zur geplanten Pumpstation in Heggen. Die Pumpstation wird auf ca. 5 l/s ausgelegt. Sie ist aufgrund der Geländeverhältnisse und aus wirtschaftlichen Gesichtspunkten erforderlich, um an das bestehende Ortsnetz von Stötten beim Sportplatz an der Füssener Straße anschließen zu können. Vor dem Pumpwerk ist aus Sicherheitsgründen ein Stauraumkanal vorgeschaltet.

Die im Bereich der Abwasseranlage Stötten vorhandenen und geplanten Schmutzwasserkanäle sind aus den Beilagen 1 und 2 ersichtlich.

3.2 Regenwasserkanalisation

3.2.1 Ortsbereich Stötten

Die bestehende Regenwasserkanalisation im Ortsbereich Stötten wird durch den Bau von neuen Regenwasserkanälen ergänzt bzw. erneuert. Diese Maßnahmen sind bzw. waren in den Bauabschnitten 07, 08, 09 und 10 im Rahmen der Schmutzwasserkanalisation bzw. im BA 11 ON Regenwasserkanäle vorgesehen. Als Rohrmaterial kommt hierbei fast ausschließlich Stahlbeton zur Ausführung. Die Regenwasserkanäle entwässern jeweils direkt in die Vorfluter Auerbergbach, Mühlbach und Geltnach.

Entwässerungsbereich Mühlenstraße, Füssener Straße, Burker Straße, Bergstraße und Oberdorfer Straße

Die Kanäle aus diesem zentralen Ortskernbereich entwässern in den Stauraumsammler (Regenrückhaltebecken). Vorfluter hierfür ist die Geltnach. Im BA 09 wurde im Bereich der Füssener, Mühlen-, Oberdorfer und Dorfstraße (1-14) die Regenwasserkanalisation vollständig erneuert. Die Entwässerung der Burker- und Bergstraße wurde im BA 08 erneuert.

Bestehender Mittlerer Dorfkanal (Sammler A 2)

Der vorhandene Kanal soll bis auf weiteres in Betrieb bleiben. Da er jedoch quer über private Grundstücke und unter Gebäuden hindurchführt wurden im BA 09 Maßnahmen getroffen, um diesen Kanal stilllegen zu können. Hierfür wurden auch Vorstreckungen für die dann zu ändernden Grundstücksanschlüsse vorgenommen.

Stauraumsammler (Regenrückhaltebecken)

Ursprünglich als Stauraumsammler (DN 1200 und DN 1400) für Mischwasser geplant und gebaut im Bauabschnitt BA 03 und BA 05, dient dieser Kanal heute ausschließlich als Regenrückhaltebecken für Regenwasser mit einem Gesamtvolumen von ca. 750 m³. Der Stauraumsammler endet am bestehenden Entlastungsbauwerk auf Höhe der Kläranlage Stötten. Bei starker hydraulischer Belastung des Stauraumsammlers wird hier das überschüssige Wasser über einen Regenüberlauf direkt der Geltnach zugeführt.

Ablaufkanal Regenrückhaltebecken

Das restliche Wasser sowie der Abfluss bei kleineren Regenereignissen wird über den Ablaufkanal DN 300 gedrosselt, der parallel zur Geltnach verlegt ist, und ca. 400 m unterhalb der Kläranlage in die Geltnach eingeleitet. Der Ablaufkanal wurde im BA 07 im Jahre 1997 erstellt. Durch das geringe Gefälle von nur 0,2% gewinnt der Ablaufkanal gegenüber dem Wasserspiegel der Geltnach an Höhe. An seinem Auslauf liegt die Kanalsohle etwa 1,0 m über dem Wasserspiegel der Geltnach. Der Stauraumkanal ist somit auch bei hochwasserführender Geltnach rückstausicher.

Entwässerungsbereich Haldensiedlung

Hier wurde im Rahmen des BA 11 in den Jahren 2000 und 2001 die Regenwasserkanalisation erneuert und eine Umstrukturierung der Regenwasserableitung vorbereitet. Zukünftig soll das gesamte Regenwasser aus diesem Bereich in einem Kanal entlang der Bundesstraße (im Bereich des bisherigen Grabens) abgeleitet und über ein Regenrückhaltebecken und einen Ablaufgraben gedrosselt dem Vorfluter Geltnach zugeführt werden. Derzeit wird der Großteil noch über den bestehenden Kanal über Privatgrund und das Sportplatzgelände abgeführt bis zum Graben, der zur Geltnach führt.

Entwässerungsbereich Tauler Straße, Rossmoos und Schlossanger

Im Bereich der Tauler Straße kann der bestehende Mischwasserkanal als Regenwasserkanal verwendet werden. Im Rossmoos kann der dort vorhandene Regenwasserkanal ebenfalls weiter benutzt werden. Im Abschnitt Schlossanger hingegen wurde im BA 11 ein neuer Regenwasserkanal erstellt, der im Bereich der Straßenüberquerung der Geltnach in den Vorfluter mündet.

Entwässerungsbereich Steinäckerweg und Wiesenweg

Im Rahmen des BA 08 wurden hier ebenfalls Erneuerungsmaßnahmen durchgeführt. Über einen im 1. Bauabschnitt der Hochwasserfreilegung erweiterten Flutmulde wird hier das anfallende Regenwasser dem Auerbergbach zugeführt.

Entwässerungsbereich Im Gries

Der hier vorhandene Regenwasserkanal mündet unterhalb der Einleitungsstelle aus dem Gebiet Steinäckerweg noch vor der Mündung des Auerbergbaches in die Gelnach in den Auerbergbach.

Entwässerungsbereich Ulrichsring und Gelnachweg

Hier konnte die existierende Entwässerungskonzeption zum Großteil beibehalten werden, da hier, wie im Im Gries, ein Trennsystem besteht. Lediglich eine Haltung des Regenwasserkanals wurde im Rahmen des BA 08 ergänzt.

Entwässerungsbereich Auerbergbach (Dorfstr., Römerweg, Auerbergstr., Kapellenweg)

Die Oberflächenableitung aus diesem Bereich wurde zusammen im BA 08 und im 1. Bauabschnitt der Hochwasserfreilegung Auerbergbach erneuert und den vorherrschenden hydraulischen Verhältnissen angepasst. Lediglich im Bereich der Albstraße und Auerbergstraße konnten die vorhandenen Kanäle belassen werden. Der existierende Kiesfang im oberen Bereich des Kapellenweges kann ebenfalls weiter genutzt werden. Die Verrohrung des Auerbergbaches wurde erweitert und im offenen Bereich des Bachlaufs wurde ein Ausbau vorgenommen. Im Oberlauf des Auerbergbaches wurde vor der Bebauung ein neuer Kies- und Wildholzfang errichtet.

3.2.2 Ortsteil Burgleiten

Die vorhandenen Kanäle zur Ableitung des Regenwassers wurden beim Bau der Schmutzwasserkanalisation im BA 09 ergänzt. Bisher führten 2 Regenwassersammler zum Vorfluter in den Mühlbach. Durch einen neu erfolgten Zusammenschluss dieser vorhandenen Kanäle wird nun das gesamte anfallende Regenwasser über den vorhandenen Kanal DN 500 zum Mühlbach hin abgeführt. Ein bestehendes Einlaufbauwerk für Regenwasser dient zur Fassung des Regenwassers aus den angrenzenden Hangbereichen.

3.2.3 Ortsteile Ober- und Unterkehlen sowie Bichl

Für diese Ortsbereiche ist keine öffentliche Regenwasserkanalisation erforderlich. Die wenigen Anwesen liegen in der Nähe der Mühlbaches und können direkt in den Vorfluter entwässern. Einige Anwesen sind an den Regenwasserkanal DN 500 aus dem Bereich Burgleiten angeschlossen.

3.2.4 Ortsteile Steinbach und Heggen

Der Bauentwurf des BA 12 für den Ortsteil Steinbach sieht einen kompletten Neubau und eine leichte Umstrukturierung der Regenwasserkanäle bzw. Einleitungsstellen in den Kroppersbach vor. Aufgrund des Zustandes der vorhandenen Kanäle und der hydraulischen Belastung ist dies dringend erforderlich.

Im Ortsteil Heggen hingegen ist keine Erneuerung der Regenwasserkanalisation notwendig bzw. ist von Seiten der Gemeinde auch nicht gewünscht. Die bestehenden Kanäle werden beibehalten. Vorfluter ist hier ebenfalls der Kroppersbach.

Die im Bereich der Abwasseranlage Stötten vorhandenen und geplanten Regenwasserkanäle sind aus Beilage 3 und 4 ersichtlich.

4. Kanalnetz der Gemeinde Stötten a.Auerberg

Ein Grundstücksanschluss besteht aus einem Kontroll- bzw. Revisionsschacht und einer Anschlussleitung, die den Kontrollschacht mit dem öffentlichen Schmutz- bzw. Regenwasserkanal verbindet.

Der Kontrollschacht wird, sofern möglich, auf dem jeweiligen Privatgrund erstellt. Der Grenzabstand hin zum öffentlichen Grund beträgt normalerweise etwa 1,50 m und sollte nicht mehr als ca. 3,0 m betragen.

In begründbaren Einzelfällen kann die Gemeinde Stötten Ausnahmen genehmigen. Hausanschlussschächte werden als Einstiegschächte der Dimension DN 1000 mm erstellt. Der Nenndurchmesser der Hausanschlussleitung beträgt mindestens DN 150 mm, bei Bedarf ist ein entsprechend größerer Durchmesser zu wählen.

4.1 Schmutzwasser-Grundstücksanschlüsse

Grundstücke mit Wohngebäuden bzw. mit gewerblich genutzten Gebäuden erhalten grundsätzlich einen Schmutzwasserhausanschluss, sofern auf den Grundstücken mit der Entstehung von häuslichem oder betrieblichem Abwasser gerechnet werden muss. Als Rohrmaterial ist grundsätzlich Steinzeug vorgesehen.

4.2 Regenwasser-Grundstücksanschlüsse

Alle Grundstücke, auf deren befestigten Flächen (wie z.B. Dachflächen oder Hofzufahrten) Regenwasser abgeleitet wird, erhalten grundsätzlich einen Regenwasser-Grundstücksanschluss.

Die Fassung von Drainage- oder Quellwasser verpflichtet ebenfalls zum Bau eines Regenwassergrundstückanschlusses.

Von dieser Regelung sind lediglich solche Grundstücke ausgenommen, die direkt an einen geeigneten Vorfluter angrenzen. Von diesen Bachanrainergrundstücken darf jeweils direkt in den Vorfluter entwässert werden.

Ausgenommen von der Pflicht zum Anschluss an die Regenwasserkanalisation sind ebenso Grundstücke, die über ein benachbartes Grundstück in einen geeigneten Vorfluter entwässern. Eine schriftliche Genehmigung des Eigentümers des Nachbargrundstückes ist jedoch Bedingung (Grunddienstbarkeit).

Bestehende Mischwasser-Hausanschlusschächte können als Regenwasserhausanschlusschächte umfunktioniert werden, sofern Sie im Abstand von weniger als 3 m zur Grundstücksgrenze liegen.

Als Rohrmaterial ist PVC oder Beton vorgesehen.